



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2017/2018

Ausgegeben am 18. September 2018

51. Stück

70. Wahlkundmachung für die Wahl des Hochschulkollegiums der PH Vorarlberg gem. § 3 der Wahlordnung der PH Vorarlberg

70. Wahlkundmachung für die Wahl des Hochschulkollegiums der PH Vorarlberg gem. § 3 der Wahlordnung der PH Vorarlberg

Wahlzeiten:

- 3. Oktober 2018, 11.15 Uhr – 13.45 Uhr
- 4. Oktober 2018, 11.15 Uhr – 13.45 Uhr
- 5. Oktober 2018, 11.15 Uhr – 13.45 Uhr

Wahlort:

Kommunikationsraum der PH Vorarlberg
RaumNr. 112, 1. Stock

Wahlrecht (gem. § 3 Abs. 1 und 2 Wahlordnung):

Lehrende: Für die Wahl der VertreterInnen der Lehrenden sowie deren StellvertreterInnen in das Hochschulkollegium sind alle Personen aktiv und passiv wahlberechtigt, die am Stichtag dem Lehrpersonal im Sinne des § 18 Abs. 1 Z. 1 und 2 HG 2005 i.d.g.F. der PH Vorarlberg angehören.

Verwaltung: Für die Wahl der VertreterInnen des Verwaltungspersonals sowie deren StellvertreterInnen in das Hochschulkollegium sind alle Personen aktiv und passiv wahlberechtigt, die am Stichtag dem Verwaltungspersonal der PH Vorarlberg angehören.

Stichtag der Wahlberechtigung:

Als Stichtag zur Erhebung der Wahlberechtigungen gilt der Tag der Wahlkundmachung im Mitteilungsblatt der PH Vorarlberg, dies ist der 18. September 2018.

WählerInnenverzeichnis:

Zusammen mit der Wahlkundmachung wird das WählerInnenverzeichnis in der PH Vorarlberg ausgehängt und können dort im Wahllokal eingesehen werden. Wahlvorschläge sowie Beeinspruchungen zum WählerInnenverzeichnis können gemäß § 5 (2) der Wahlordnung schriftlich innerhalb von 5 Werktagen (26. September 2018) bei der Wahlkommission eingebracht werden.

Kandidatur (§ 7 Wahlordnung):

Ein Wahlvorschlag drückt die Kandidatur als Mitglied und als stellvertretendes Mitglied des Hochschulkollegiums aus. Das bedeutet, dass eine ausschließliche Kandidatur als Mitglied oder eine ausschließliche Kandidatur als stellvertretendes Mitglied nicht zulässig ist. Das Anmeldeformular für die Kandidatur liegt im Kommunikationsraum auf.

Jede/Jeder aktiv Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge für die Wahl bis spätestens vier Werktage vor dem ersten Wahltag, das ist der 27. September 2018, beim Vorsitzenden der Wahlkommission einbringen. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine einzige Person mit zumindest Vor- und Nachnamen benennen. Die/Der vorgeschlagene KandidatIn hat auf dem Wahlvorschlag mit ihrer/seiner eigenhändigen Unterschrift die Kandidatur zu bestätigen. Bei Fehlen der Unterschrift ist der Wahlvorschlag ungültig.

Im Einvernehmen mit der Wahlkommission:

Feldkirch, 18. September 2018

Rektor
Univ.-Doz. Dr. Gernot Brauchle